OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250288/4/Wg

Datum:
Linz, 2. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der Marktgemeinde A__, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 27.3.2026, GZ: BD-2026-51841/7, betreffend Gastbeitrag im Sinne des § 28 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde B__)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid vom 27.3.2026 dahingehend abgeändert, dass der Antrag der Marktgemeinde B__ vom 20.11.2025 abgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bildungsdirektion Oberösterreich (belangte Behörde) ordnete im bekämpften Bescheid gemäß § 28 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) über Antrag der mitbeteiligten Partei (mP) vom 20.11.2025 an, dass die Beschwerde führende Partei (Bf) für den künftigen Besuchszeitraum, in dem das Kind C__, geb. tt.mm.jjjj, wohnhaft in A__, die hauptwohnsitzfremde Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in B__ nachweislich besucht, an die mP pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, einen Gastbeitrag in Höhe von 132 Euro zu entrichten hat. Begründend führte die belangte Behörde aus, die Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Bf würden nicht den derzeitigen Bedarf von Frau D__ abdecken, da sie sich nicht mit ihren Arbeitszeiten vereinbaren lassen. Frau D__ habe den Betreuungsvertrag mit dem Kindergarten E__ am 10.11.2025 aufgekündigt. Nach dem festgestellten Sachverhalt sei dem Vater, Herrn F__, eine Betreuung und Begleitung des Kindes aufgrund seines Gesundheitszustandes derzeit nicht möglich. Demnach erfordere die familiäre Situation, aufgrund des Gesundheitszustandes des Vaters und der Arbeitstätigkeit der Mutter, den Besuch der gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der mP. Dem Antrag sei daher stattzugeben und der Mindestbeitrag (132 Euro pro Monat) festzusetzen.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Darin beantragte die Bf eine mündliche Verhandlung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) Verfahrensakt und Beschwerde zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. wahrte schriftlich das Parteiengehör.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.1. Das Kind C__, geb. tt.mm.jjjj, ist in A__, G-Straße, wohnhaft und soll zukünftig die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pfarrcaritaskindergarten B__, (stat. Kennzahl aaa) besuchen.
(Angaben im Antrag und Meldebestätigung)

II.2. Dem Schreiben vom 12.11.2025, mit dem die mP die Bf zur Leistung des Gastbeitrages aufforderte, wurde nicht entsprochen. Auch ansonsten kam keine Einigung zwischen den Gemeinden zustande.
(E-Mail vom 12.11.2025 der mP an die Bf)

II.3. Der Pfarrcaritaskindergarten B__ verfügt über folgende Öffnungszeiten:

Mo	06:45-16:30		Di	06:45-16:30	
Mi	06:45-16:30		Do	06:45-16:30	
Fr	06:45-13:00				

Die H__ in der Marktgemeinde A__ verfügt über folgende Öffnungszeiten:

Mo	07:00-13:00		Di	07:00-16:00	
Mi	07:00-16:00		Do	07:00-16:00	
Fr	07:00-13:00				

(amtsbekannte statistische Angaben der Rechtsträger der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung)

II.4. Die Mutter, Frau D__, ist berufstätig, der Dienstort befindet sich in I__. Ihre Arbeitszeiten betragen:
Montag bis Freitag: 07:30-15:42 Uhr mit Gleitzeit. Kernzeit von 09:00 bis 14:30 Uhr.
Homeoffice ist maximal 3-mal pro Woche möglich.
Arbeitszeit an Homeoffice Tagen: ebenfalls 07:30-15:42 Uhr

Dem Vater, Herrn F__, wurde mit 30.10.2025 ärztlich bestätigt, aufgrund seines Gesundheitszustandes bis auf Weiteres weder zur Betreuung zu Hause noch zur Begleitung seiner Tochter fähig zu sein.
(Arbeitsbestätigungen von Frau D__, ärztliche Bestätigung vom 30.10.2025 für Herrn F__)

II.5. Die Entfernung von der Arbeitsstätte von Frau D__ zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in B__ beträgt ca. 28 km. Die Fahrtdauer für diese Strecke beträgt im Idealfall ca. 25 Minuten.
(Onlineroutenplaner)

II.6. Die mP machte die Mindesthöhe für Gastbeiträge gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 geltend, die gemäß jährlicher Indexanpassung für das Arbeitsjahr 2025/26 in Höhe von 132 Euro pro Kind und Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet hat, festgesetzt wurde.
(Schreiben der mP vom 23.2.2026)
III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Bf brachte in der Beschwerde vor, die Begründung des bekämpften Bescheides sei widersprüchlich und berücksichtige wesentliche Umstände nicht. Der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aber widerspruchsfrei aus den in Klammer genannten Beweismitteln. Das LVwG Oö. teilte den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 30.4.2026 mit, dass es vorläufig von diesem, bereits in der Begründung des bekämpften Bescheides festgestellten, Sachverhalt ausgeht. Von den Verfahrensparteien wurden daraufhin keine Unrichtigkeiten bekannt

gegeben. Die belangte Behörde erstattete in der Stellungnahme vom 11.5.2026 ein rechtliches Vorbringen. Im Ergebnis geht das LVwG Oö. daher von der Richtigkeit der unter Punkt II. getroffenen Feststellungen aus.

III.2. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG war ungeachtet des Parteiantrags von einer Verhandlung abzusehen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 28 Oö. KBBG lautet unter der Überschrift „Gastbeiträge":

„(1) Besucht ein Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist - ausgenommen beim Besuch einer betrieblichen oder freien Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung - von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.
(Anm: LGBl.Nr. 25/2019)
(2) Die Bildungsdirektion hat durch Verordnung die Mindesthöhe des Gastbeitrags festzusetzen. Im Fall der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags entscheidet auf Antrag einer Gemeinde die Bildungsdirektion mit Bescheid. *(Anm: LGBl.Nr. 47/2019)*"

IV.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt lässt sich keine der drei alternativen Anspruchsgrundlagen des § 28 Abs. 1 Oö. KBBG ableiten (vgl. dazu die Entscheidung des LVwG Oö. vom 11.10.2017, GZ: LVwG-250111/8/Sch/HK):

IV.2.1. Der erste in der Gesetzesstelle erwähnte Grund ist jener, dass in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Es ist von einem bedarfsgerechten Angebot in der Kinderbetreuungseinrichtung der Bf auszugehen, da C__ in dieser Kinderbetreuungseinrichtung unterkommen hätte können. Laut Begründung des bekämpften Bescheides wurde der Betreuungsvertrag mit dem Kindergarten der Bf von Frau D__ aufgekündigt.

IV.2.2. Die zweite Alternative für die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages wäre, dass die familiäre Situation des betreffenden Kindes diesen gemeindefremden Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung erfordern würde. Unter dem Begriff „erfordern" ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen, dass etwas unbedingt notwendig ist. Die belangte Behörde brachte in ihrer Stellungnahme vom 11.5.2026 vor, aufgrund der Rechtslage und des in den Erläuterungen

konkretisierten Gesetzgeberwillens, Öffnungszeiten als Umstand für eine Gastbeitragsleistung zu sehen, sei nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerde rein aufgrund des Umstandes, dass C__ einen Platz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Hauptwohnsitzgemeinde erhalten würde, stattgegeben werden wird. Es sei vielmehr auf den Bedarf der Eltern Rücksicht zu nehmen. Dass Eltern ihre Arbeitgeber wechseln müssen bzw. diese ihre Arbeit aufgeben müssen, um die morgendliche Verbringung in den Kindergarten organisieren zu können, könne bei einer teleologischen Interpretation im Hinblick auf den Willen des Gesetzgebers nicht als Intention des Gesetzgebers gesehen werden. Dies ändert aber nichts daran, dass nach dem festgestellten Sachverhalt in der hier zu beurteilenden Fallkonstellation keine ausreichende bzw. unbedingte Notwendigkeit erkennbar ist. Es reicht nicht aus, dass der fremde Kindergartenbesuch für die betreffende Familie bloß eine bessere Praktikabilität oder einen etwas leichteren Tagesablauf bedingen würde.

IV.2.3. § 28 Abs. 1 Oö. KBBG sieht als dritten alternativen Grund für die Leistung eines Gastbeitrages jenen des Kindeswohles an: Für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindeswohles liegen keine Anhaltspunkte vor.

IV.3. Daher war der Beschwerde stattzugeben und der Antrag der mP abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl